

# DURCHFÜHRUNGSPLAN

AUF GRUND DES AUFBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 12. APRIL 1957

BEZIRK HAMBURG-NORD STADTTEIL BARMBEK-SÜD ORTSTEIL

PLANBEZIRK LANGENREHM - STÜCKENSTRASSE - FRIEDRICHSBERGER STRASSE - DEHNHAIDE

Freie und Hansestadt Hamburg  
Baubehörde  
Landesplanung samt  
Stadthausbrücke 8, 2 Hamburg 36  
Ruf

Plan Nr. **D 393**

**LP 4**

**Archiv**

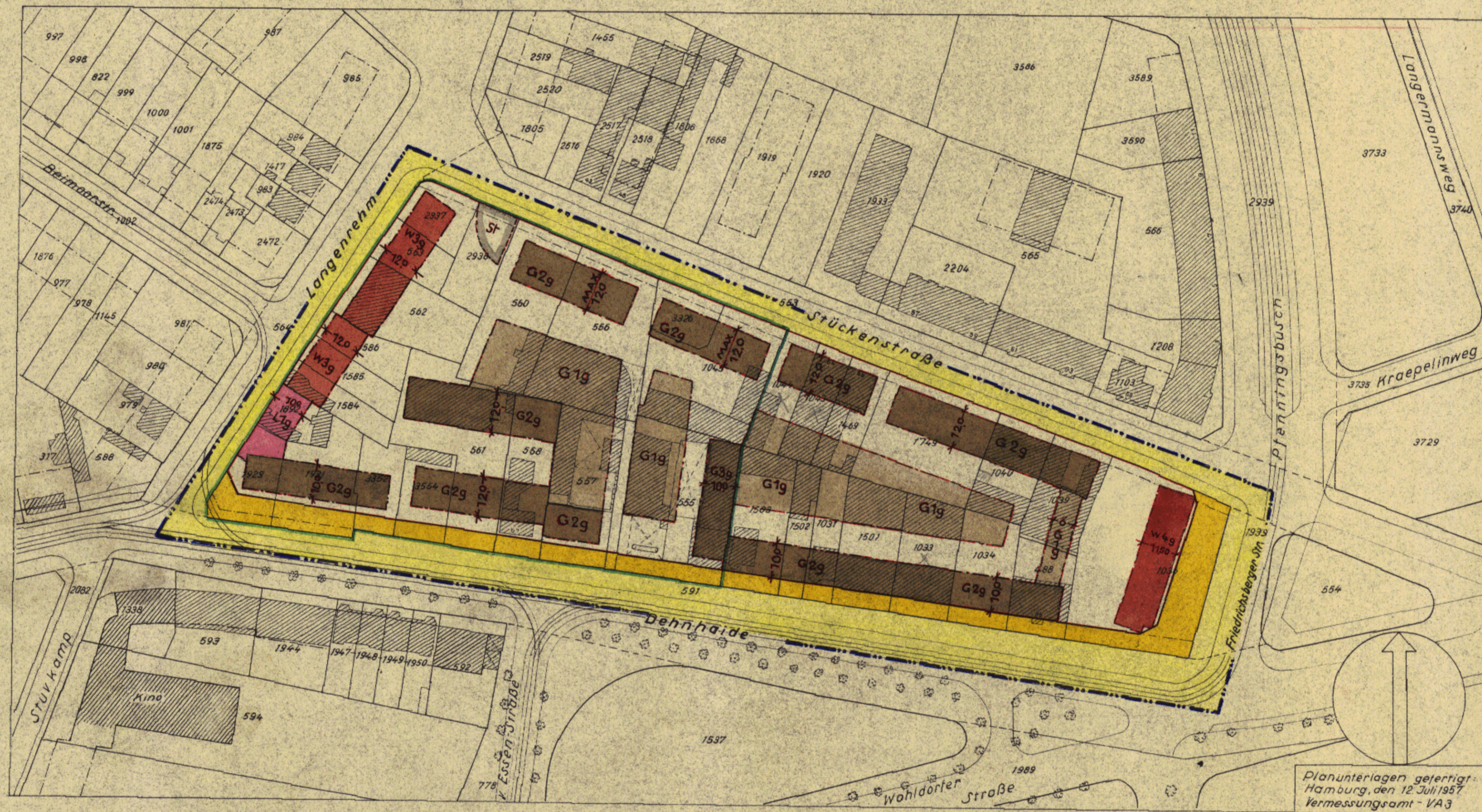
- Umgrenzung des Planbezirks
- Bodenordnungsgebiet
- Straßenlinien
- Baulinien
- Begrenzungslinien

**Flächen öffentlicher Nutzung**

- |           |      |                              |
|-----------|------|------------------------------|
| bleibende | neue |                              |
|           |      | Straßenflächen               |
|           |      | Grün- und Erholungsflächen   |
|           |      | Wasserflächen                |
|           |      | Bahnanlagen                  |
|           |      | Flächen für besondere Zwecke |

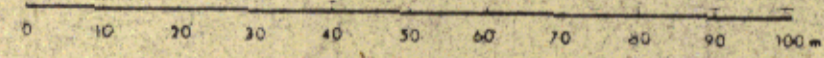
**Flächen privater Nutzung**

- |  |                          |  |
|--|--------------------------|--|
|  | Wohngebiet               | gemäß Baupolizeiverordnung<br>vom 8. Juni 1938                                       |
|  | Mischgebiet              |  |
|  | Geschäftsgebiet          |  |
|  | Flächen für Läden        |  |
|  | Durchfahrten             |  |
|  | Arkaden bzw. Durchgänge  |  |
|  | Einstellplätze           | mit Zusatz<br>Gem - Gemeinschafts-<br>anlagen gemäß § 10<br>der Reichsgaragenordnung |
|  | Erdgeschossige Garagen   |  |
|  | Garagen unter Erdgleiche |  |
|  | Vorhandene Baulichkeiten |  |



Planunterlagen gefertigt  
Hamburg, den 12. Juli 1957  
Vermessungsamt - VA 3

Maßstab 1:1000



Die Übereinstimmung mit dem  
Original - Durchführungsplan  
wird bescheinigt.  
Hamburg, den **25. JULI 1958**  
*[Signature]*  
Lechn. Inspektor

Aufgestellt: Hamburg, den \_\_\_\_\_  
Baubehörde  
Landesplanungsamt Tiefbauamt

Öffentlich ausgelegt vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
beim Bezirksbauamt  
Stadtplanungsabteilung

Festgestellt durch Gesetz vom 9. Juli 1958  
(GVBl. 1958 Seite 238)  
In Kraft getreten am 17. Juli 1958

zugestimmt:  
Landesplanungsausschuß am \_\_\_\_\_  
Bezirksausschuß am \_\_\_\_\_  
Baudeputation am \_\_\_\_\_



Erläuterungen zum Durchführungsplan D 393

Bezirk Hamburg-Nord, Stadtteil Barmbek-Süd,  
Planbezirk: Langenrehm - Stückenstraße - Friedrichsberger Straße -  
Dehnaide

Freie und Hansestadt Hamburg  
Stadtentwicklungsbehörde  
LP23/P Plankammer ZWG R 0113  
Alter Steinweg 4 · 20459 Hamburg  
Telefon 35 04-32 92/32 98  
BN. 9.41-32 92/32 98

1. Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke:

Bebauung nach Fläche und Höhe:

Der Durchführungsplan bestimmt:

- 1.1 ein-, zwei- und dreigeschossige Geschäftshausbebauung (G1g, G2g, G3g);
- 1.2 drei- und viergeschossige Wohnhausbebauung (W3g, W4g);
- 1.3 eingeschossige Ladenbebauung (L1g);
- 1.4 eine Fläche als Einstellplatz für Kraftfahrzeuge (St).

2. Besondere Vorschriften:

- 2.1 Soweit der Durchführungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des Baupolizeirechts, insbesondere die der Baupolizeiverordnung.
- 2.2 Die zulässigen Traufhöhen betragen höchstens 4,50 m für die eingeschossige Ladenbebauung (L1g), höchstens 5,0 m für die eingeschossige Geschäftshausbebauung (G1g).
- 2.3 Die Beheizungsanlagen der ein- und zweigeschossigen Geschäftshausbebauung (G1g, G2g) und der eingeschossigen Ladenbebauung (L1g) sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belästigt wird.
- 2.4 Die nicht bebaubaren Grundstücksflächen im Wohngebiet sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
- 2.5 Die nicht bebaubaren Flächen zwischen den Straßen- und Baulinien vor der Geschäftshausbebauung sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten (Vorgartenfläche). Grundstückseinfriedigungen dürfen nicht höher als 60 cm, Hecken nicht höher als 75 cm sein.
- 2.6 Die Straßenhöhen werden auf Antrag angewiesen.

3. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens:

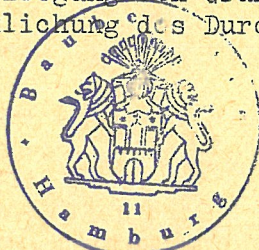
- 3.1 Die im Durchführungsplan grün umrandete Fläche ist durch Umlegung neu aufzuteilen, unbeschadet der Möglichkeit der Enteignung nach dem Aufbaugesetz oder dem Baulandbeschaffungsgesetz. Ist die Umlegung nicht zweckmäßig, so kann eine Zusammenlegung angeordnet werden.  
Es kann auch ein Grenzausgleich angeordnet werden.
- 3.2 Für öffentliche Zwecke müssen Teile der Flurstücke 1503, 1502, 1031, 1501, 1033, 1034, 488 und 1036 an die Freie und Hansestadt Hamburg übereignet werden. Erforderlichenfalls können diese Flächen zugunsten der Freien und Hansestadt Hamburg enteignet werden.

4. Maßnahmen zur Ordnung der Bebauung:

- 4.1 In dem Planbezirk kann eine gleichzeitige Bebauung angeordnet werden.
- 4.2 Es kann eine Freilegung von Grundstücken angeordnet werden, soweit dies zur Verwirklichung des Durchführungsplans erforderlich ist.

Die Übereinstimmung mit dem  
Original wird bescheinigt.

Hamburg, den 15. JULI 1958



*Haase*  
Technischer Inspektor